



Aktenzeichen: Pet 3-20-11-8213-021661

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.09.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Schul- und Studienzeiten bei der 45-jährigen Wartezeit als Voraussetzung für eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte berücksichtigt werden. Insbesondere will der Petent erreichen, dass Schul- und Studienzeiten ab dem 17. Lebensjahr, die rentenrechtlich als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden, bei der für die Rente für besonders langjährig Versicherte erforderlichen Wartezeit von 45 Jahren angerechnet werden. Alternativ sollten durch freiwillige Nachzahlungen die Schul- und Studienzeiten von Anrechnungszeiten zu Beitragszeiten werden, die in die 45-jährige Wartezeit einbezogen werden.

Zur Begründung wird im Wesentlichen angeführt, dass es eine Benachteiligung von Hochschulabsolventen gegenüber Absolventen einer Ausbildung sei, dass Schul- und Studienzeiten ab dem 17. Lebensjahr bis maximal acht Jahre, also bis zum 25. Lebensjahr, als Anrechnungszeiten gelten und deshalb nicht zur Wartezeit von 45 Jahren für besonders langjährig Versicherte zählen würden und im Gegensatz dazu Ausbildungszeiten als Beitragszeiten anerkannt und deshalb der 45-jährigen Wartezeit angerechnet würden. Folglich sei es mit einem Studium unmöglich, eine Wartezeit von 45 Jahren zu erreichen, um abschlagsfrei mit 65 Jahren in Rente gehen zu können. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Diese wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Es gingen 125 Mitzeichnungen sowie 4 Diskussionsbeiträge ein.



Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurden. Es wird um Verständnis gebeten, dass möglicherweise nicht alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen dargestellt werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung der durch die Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt dar:

Zunächst ist festzustellen, dass Versicherte einen Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte haben, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt haben (§ 38 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VI). Die Vorschrift gilt seit dem 1. Juli 2014 nur für nach dem 31. Dezember 1963 geborene Versicherte. Folglich können Versicherte, die am 1. Januar 1964 oder später geboren wurden und 45 Jahre Pflichtbeitragszahlung an die Rentenversicherung vorweisen, abschlagsfrei, also ohne Kürzung ihrer Rente, mit Vollendung des 65. Lebensjahres und damit früher in Rente gehen. Entsprechendes regelt § 236b SGB VI für vor dem 1. Januar 1964 Geborene, wobei für sie frühestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres ein Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte besteht.

Soweit mit der Petition gefordert wird, Schul- und Hochschulzeiten bei der Wartezeit von 45 Jahren für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte, auch bezeichnet als abschlagsfreie „Rente ab 65“, zu berücksichtigen, möchte der Petitionsausschuss zunächst den Zweck der Altersrente für besonders langjährig Versicherte hervorheben. Versicherte mit außerordentlich langjähriger Berufstätigkeit und entsprechend langer Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen sollen privilegiert werden (Bundestags-Drucksache 16/3794, S. 28). Die Rente für besonders langjährig Versicherte soll insbesondere einen Ersatz darstellen, für das entgangene Arbeitsentgelt, weil die Versicherten 45 Jahre lang ihre Rentenbeiträge gezahlt haben. Es werden diejenigen in den Blick genommen, die ihr Arbeitsleben bereits in jungen Jahren begonnen und über Jahrzehnte hinweg durch Beschäftigung, selbstständige Tätigkeit, Pflege und Kindererziehung einen Beitrag zur Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung



geleistet haben. Sie sollen belohnt werden, weil sie mit ihrer Lebensarbeitsleistung das Rentensystem unterstützt haben. Aus diesem Grund hält es der Petitionsausschuss für gerechtfertigt, neben der sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit grundsätzlich auch nur die Zeiten bei der Wartezeit von 45 Jahren zu berücksichtigen, in denen Beiträge gezahlt worden sind und die entgangenes Arbeitsentgelt ersetzen. Auszubildenden, die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses Pflichtbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, entgeht bereits in ihrer Ausbildungszeit Arbeitsentgelt. Damit fällt die Zeit ihrer Ausbildung unter die Wartezeit i. S. d. § 38 Nr. 2 SGB VI für die abschlagsfreie Rente ab 65. Für Studierende, die keiner versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgehen, besteht dagegen während ihres Studiums eine solche Beitragszahlungspflicht nicht. Es ist also aus Sicht des Ausschusses interessengerecht, dass diese beitragsfreien Zeiten der schulischen Ausbildung nicht zu der 45-jährigen Wartezeit zählen und die Regelung damit zu einer Privilegierung der Absolventen einer Ausbildung gegenüber Hochschulabsolventen führt.

Diese von dem Gesetzgeber bezweckte Privilegierung einer besonders langjährigen Beitragszahlung zur Rentenversicherung ginge verloren, würden auch die beitragsfreien Zeiten der schulischen Ausbildung auf die 45-jährige Wartezeit angerechnet. Darüber hinaus könnte die Ausweitung der auf die 45-jährigen Wartezeit anrechenbaren Zeiten nicht allein auf Zeiten der schulischen Ausbildung begrenzt werden, sondern aus Gleichbehandlungsgründen müssten auch sonstige beitragsfreie oder beitragsgeminderte Zeiten angerechnet werden. Dies wären u. a. Anrechnungszeiten wegen Arbeitsunfähigkeit, Krankheit, Ausbildungssuche, Arbeitslosigkeit und Bezug von Bürgergeld.

Die Bundesregierung führt hierzu ergänzend aus, dass es vor dem Hintergrund steigender demografischer Belastungen der Alterssicherungssysteme nicht die Aufgabe der Versichertengemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung sein könne, diese Schul- und Studienzeiten bei denjenigen zu privilegieren, die aufgrund ihrer Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten ohnedies höhere Einkommenschancen hätten und damit in der Regel auch höhere Rentenanwartschaften erwerben würden. Der Petitionsausschuss teilt diese Auffassung insofern, als dass infolge regelmäßiger höherer



Rentenanwartschaften von Hochschulabsolventen ein angemessener Ausgleich zwischen ihnen und denjenigen, bei denen die Ausbildungszeit als Beitragszeit und damit als Wartezeit zählt, geschaffen wird.

Soweit gefordert wird, die Nachzahlung freiwilliger Beiträge für Zeiten der schulischen Ausbildung und des Studiums zuzulassen, um auf diese Weise die 45-jährige Wartezeit für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte erfüllen zu können, ist Folgendes anzumerken:

Zeiten der schulischen Ausbildung und des Studiums, die rentenrechtlich bereits als Anrechnungszeit vorgemerkt sind, können nicht durch eine nachträgliche Zahlung freiwilliger Beiträge zu Beitragszeiten werden. Die Möglichkeit einer Nachzahlung freiwilliger Beiträge für Zeiten einer schulischen Ausbildung ist in § 207 SGB VI geregelt. Versicherte haben nach dieser Vorschrift die Möglichkeit zur Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen für die Zeiten einer schulischen Ausbildung nach dem vollendeten 16. Lebensjahr, die nicht als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden (und die nicht bereits mit Beiträgen belegt sind). Schulische Ausbildungszeiten nach Vollendung des 17. Lebensjahres sind gegenwärtig im Umfang von bis zu acht Jahren Anrechnungszeiten (§ 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB VI). Eine Nachzahlung freiwilliger Beiträge kommt somit für solche Zeiten schulischer Ausbildungen in Betracht, die zwischen der Vollendung des 16. und 17. Lebensjahrs liegen oder die anrechenbare Höchstdauer von acht Jahren überschreiten. Hervorzuheben ist, dass ein Antrag auf die vorstehend genannte Nachzahlung seit dem 1. Januar 2005 nur noch zeitlich beschränkt – bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres – gestellt werden kann (§ 207 Abs. 2 S. 1 SGB VI).

Diese nach § 207 SGB VI und in wenigen anderen, eng begrenzten Fällen bestehende Möglichkeit, freiwillige Beiträge für vergangene Zeiten nachzuzahlen, stellt jedoch eine Ausnahme im Finanzierungssystem der gesetzlichen Rentenversicherung dar, da sie für die Berechtigten eine Begünstigung gegenüber der laufenden Beitragszahlung bedeutet. Dem Gesetzgeber steht hinsichtlich der Einführung und Ausgestaltung dieser Vergünstigung ein Gestaltungsspielraum zu, bei dem er einerseits das Erfordernis sachlicher Gründe und andererseits die Belastung, die dieses Recht für die Rentenversicherung und die dort bereits Versicherten zur Folge hat, beachten muss. Der



Gesetzgeber ist daher grundsätzlich nur dann zur Aufnahme einer begünstigenden Regelung verpflichtet, wenn dies zwingende sachliche Gründe erfordern. Im Übrigen kann er darüber hinaus einzelnen Personengruppen aufgrund von Vertrauenschutzaspekten oder um Nachteile auszugleichen besondere Nachzahlungsmöglichkeiten einräumen. Ein Anspruch auf diese Vergünstigung besteht jedoch nicht; es sei denn, es liegen hierfür zwingende soziale Erwägungen vor.

Für eine über die bisherige Regelung des § 207 SGB VI hinausgehende Nachzahlungsmöglichkeit liegen auch nach dem Dafürhalten des Ausschusses keine derartigen Gründe vor. Der Zweck des § 207 SGB VI besteht allein darin, Lücken in der Versicherungsbiografie zu schließen, die auf Zeiten einer schulischen Ausbildung (Schul-, Fachschul-, Fachhochschul- und Hochschulausbildungszeiten sowie Zeiten der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme) zurückzuführen sind, die nicht als Anrechnungszeiten anerkannt werden können. Eine darüber hinaus gehende Nachzahlung von Beiträgen für Zeiten, die rentenrechtlich als Anrechnungszeiten zu berücksichtigen sind, ist weder als notwendig noch sachlich geboten anzusehen. Die Anrechnungszeiten sind in § 58 SGB VI geregelt und sollen Beiträge ersetzen, die wegen in der Person des Versicherten liegenden besonderen Umständen nicht gezahlt werden konnten. Sie sind grundsätzlich entweder beitragsfreie oder beitragsgeminderte Zeiten. Bei den Anrechnungszeiten handelt es sich um rentenrechtliche Zeiten, die in der gesetzlichen Rentenversicherung bereits berücksichtigt werden, indem sie auf die Rente angerechnet werden (Bundestags-Drucksache 11/4124, S. 167), d.h. sie werden nicht wie Lücken innerhalb der Rentenberechnung behandelt. Zudem sind die Anrechnungszeiten auf die Wartezeit von 35 Jahren für eine Altersrente für langjährig Versicherte anrechenbar (Dankelmann, in Kreikebohm/Roßbach SGB VI, 6. Aufl. 2021, § 58 Rn. 2).

Bei einer Rente wegen Erwerbsminderung wirken sie anspruchserhaltend. Insofern gibt es einen maßgebenden Unterschied zwischen den Ausbildungs-Anrechnungszeiten und den Zeiten der schulischen Ausbildung zwischen dem 16. und 17. Lebensjahr sowie denjenigen, die über den Höchstumfang von acht Jahren hinausgehen. Diese Zeiten, die keine Anrechnungszeiten sind, wirken bei der Rentenberechnung wie eine Lücke, die nach der Ausnahmeregelung des § 207 SGB VI mit einer Beitragszahlung geschlossen werden kann.



Überdies müsste aus Gleichbehandlungsgesichtspunkten, einhergehend mit den obigen Ausführungen, eine über § 207 SGB VI hinausgehende Nachzahlungsmöglichkeit für die Zeiten einer schulischen Ausbildung auch weitere rentenrechtliche Tatbestände erfassen, entgegen des eindeutigen gesetzgeberischen Willens Nachzahlungsmöglichkeiten nur ausnahmsweise zuzulassen.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die derzeitige Gesetzeslage, dass keine freiwilligen Beiträge für Anrechnungszeiten nachgezahlt werden können, dem Vorleistungsprinzip der gesetzlichen Rentenversicherung und der Finanzierung im Umlageverfahren entspricht. Die Versicherungsberechtigung in der gesetzlichen Rentenversicherung knüpft an laufende Tatbestände an, d. h. die laufenden Einnahmen dienen den laufenden Ausgaben. Zwar würden sich durch eine Nachzahlung zunächst Beitragsmehrheiten ergeben. Nicht außer Acht zu lassen ist jedoch, dass aus diesen Beiträgen später auch äquivalente – zwischenzeitlich über Rentenanpassungen dynamisierte – Ansprüche gegen die Rentenversicherung erwachsen. Insofern führen Nachzahlungsmöglichkeiten regelmäßig zu einer Belastung der gesamten Versichertengemeinschaft und widersprechen damit dem Solidarprinzip der gesetzlichen Rentenversicherung. Aus diesem Grund kann über die Versicherung grundsätzlich nicht beliebig disponiert werden, insbesondere nicht für vergangene Zeiträume.

Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss im Hinblick auf eine Ausweitung der Nachzahlungsmöglichkeit nach § 207 SGB VI für Zeiten der schulischen Ausbildung, die als Anrechnungszeiten zu berücksichtigen sind, keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Nach den vorangegangenen Ausführungen vermag der Petitionsausschuss das Anliegen der Petition nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der abweichende Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales - als Material zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.